

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Deutschen Archäologischen Instituts**

Gemäß § 5 Absatz 8 Buchstabe l) seiner Satzung vom 1. Januar 2005 gibt sich das Deutsche Archäologische Institut die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere die Verfahren zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Zentralkommission nach § 5 Absatz 8 der Satzung.

### § 1 – Stipendienausschuß

- (1) Die Vergabe von Stipendien (Reisestipendium, Fortbildungsstipendium, Wülfing-Stipendium, Auslandsstipendium) durch die Zentralkommission wird von einem Stipendienausschuß vorbereitet. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin. Weitere Mitglieder sind der Vertreter/die Vertreterin des Präsidenten/der Präsidentin im Vorsitz der Zentralkommission, drei von der Zentralkommission aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählte Mitglieder und ein/eine von den leitenden Direktoren/Direktorinnen der Abteilungen und Kommissionen aus ihrer Mitte für drei Jahre delegierte/r Vertreter/Vertreterin. Unmittelbare Wiederwahl bzw. nochmalige Delegation sind einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl bzw. eine spätere erneute Delegation sind keine Wiederwahl bzw. nochmalige Delegation. In jedem Falle enden die Mandate mit der Mitgliedschaft in der Zentralkommission.
  
- (2) Dem Stipendienausschuß obliegt:
  - a) in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin für jeden Stipendienantrag zwei schriftliche Gutachten, in aller Regel aus dem Kreis der Zentralkommission und des Direktoriums, einzuholen,
  - b) über die Bewerbungen zu beraten und der Zentralkommission Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten; eine Aussprache über einzelne Vorschläge findet in der Zentralkommission statt, wenn es gewünscht wird,
  - c) über die Vergabe von USA-Reisekostenzuschüssen zu entscheiden.

### § 2 – Evaluierungen

- (1) Die Abteilungen und Kommissionen werden regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, evaluiert. Die Evaluierungsausschüsse der Abteilungen bestehen aus zwei Mitgliedern der Zentralkommission und einem auswärtigen Mitglied, diejenigen der Kommissionen aus einem Mitglied der Zentralkommission, einem Mitglied der jeweiligen Kommission und einem auswärtigen Mitglied. Die Zentralkommission bzw. die jeweilige Kommission entscheidet vor jeder Evaluierung gesondert über die

Berufung der Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte, das auswärtige Mitglied wird von der Zentralkommission bestimmt.

- (2) Die sog. ZD-Gruppen werden regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, evaluiert. Zur Evaluierung bestellt die Zentralkommission zwei Mitglieder, in aller Regel aus ihrer Mitte. Mitglied des Evaluierungsausschusses ist ferner der leitende Direktor/die leitende Direktorin der zuständigen Abteilung, sofern er/sie nicht selbst Leiter/Leiterin des Unternehmens ist.
- (3) In Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt wird in größeren zeitlichen Abständen durch externe Fachleute das institutionelle Gefüge des Instituts begutachtet. Ziel ist, eine leistungsorientierte Ressourcenverteilung und operationale Flexibilität sicherzustellen.
- (4) Die Berichte der Evaluierungsausschüsse werden den Direktoren/Direktorinnen der betroffenen Abteilungen und Kommissionen sowie den Leitern/Leiterinnen der betroffenen ZD-Gruppen zur Stellungnahme gegeben.

### § 3 – Abteilungs- bzw. Kommissionskonferenzen

- (1) Die einzelnen Abteilungen und Kommissionen des Instituts führen in der Regel halbjährlich Abteilungs- bzw. Kommissionskonferenzen durch. Den Vorsitz führt der jeweilige leitende Direktor/die jeweilige leitende Direktorin.
- (2) An den Konferenzen nehmen alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Abteilung oder Kommission teil; weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind hinzuzuziehen, wenn dies sachdienlich ist oder deren Arbeitsplätze und Arbeitsaufgaben betroffen sind. Auswärtige Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen können zu den Konferenzen eingeladen werden.
- (3) Die Abteilungs- und Kommissionskonferenzen dienen der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von dem/der Vorsitzenden über die das Gesamtinstitut betreffenden Entwicklungen, über den Haushalt und über alle weiteren, auf die jeweilige Einrichtung bezogenen, wesentlichen Veränderungen zu unterrichten.
- (4) Den Abteilungs- und Kommissionskonferenzen obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen:
  - a) zur Entwicklung von Zielvorstellungen der Einrichtung,
  - b) zur Verteilung der Dienstleistungsaufgaben innerhalb der Einrichtung,
  - c) zur Arbeitsplanung.

## § 4 – Abstimmungen

- (1) Wahlen und Beschlüsse – mit Ausnahme solcher über Satzungsänderungen (s. Absatz 5) – sind gültig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Gremien mitwirkt.
- (2) Bei Wahlen leitender Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts sowie der Mitglieder der Zentralkommission, des Engeren Ausschusses, des Stipendienausschusses und der Kommissionen gilt:
  - a) Die Wahlen sind geheim. Wählbar ist nur, wer als Kandidat/Kandidatin nominiert ist. Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn des Wahlvorganges die Kandidaten/Kandidatinnen fest.
  - b) Die Gremien wählen mit der Mehrheit (= mehr als der Hälfte) der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Wahlberechtigten. Erreicht auch in wiederholter Wahl keine(r) der Kandidaten/Kandidatinnen diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt (bei Stimmgleichheit zunächst durch Losentscheid Festlegung dieser zwei Kandidaten/Kandidatinnen). Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet der/die Vorsitzende zwischen Ausschlag durch seine/ihre Stimme und Losentscheid.
  - c) Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder eines Direktors/einer Direktorin ist dem Gremium ausreichend Gelegenheit zu geben, über die Kandidaten/Kandidatinnen in Abwesenheit des Vorgängers/der Vorgängerin zu beraten. Dies gilt auch für die Behandlung der Wahl eines Direktors/einer Direktorin einer Kommission in der Zentralkommission gemäß § 5 Absatz 8 Buchstabe h) der Satzung des Instituts.
  - d) Eine Entscheidung kann brieflich herbeigeführt werden, wenn das Wahlgremium nicht oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Auf eine angemessene Verschweigepflicht ist zu achten.
- (3) Bei Beschlüssen, z. B. über Stipendienverleihungen, wissenschaftliche Projekte, Grabungen, Publikationen und Verfahrensfragen, gilt:
  - a) Die Gremien beschließen mit der Mehrheit (= mehr als die Hälfte) der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen bedeutet Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen einerseits und Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen andererseits Ablehnung.
  - b) Beschlüsse werden, sofern nicht von einem/einer Stimmberechtigten geheime Abstimmung gewünscht wird, in offener Abstimmung gefaßt; sie können durch

- Akklamation herbeigeführt werden, sofern kein Stimmberechtigter/keine Stimmberechtigte widerspricht.
- c) In der Zentralkommission findet eine Aussprache über Vorschläge des Stipendienausschusses und über Vorschläge des Direktoriums zu Publikationen des Instituts statt, wenn dies gewünscht wird.
  - d) Liegen zu einem Punkte mehrere Anträge vor, ist zunächst über den jeweils weitestgehenden abzustimmen.
- (4) Bei der Wahl von Ehrenmitgliedern, Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern des Instituts sowie der Verleihung der Winckelmann-Medaille gilt:
- a) Zum Ehrenmitglied ist gewählt, wer in der Zentralkommission in geheimer Wahl die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten erhält. Dasselbe gilt für die Verleihung der Winckelmann-Medaille.
  - b) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Wahlberechtigten erhalten, bei Beschränkung der Anzahl neuer Mitglieder diejenigen, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Wahlberechtigten erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl wird, sofern nicht für einzelne Vorschläge anders beschlossen wird, als Sammelwahl durchgeführt, wobei von jedem/jeder Wahlberechtigten auf einer alle Vorschläge enthaltenden Wahlliste höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder gewählt werden können.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Gremien. Eine Entscheidung kann auch brieflich herbeigeführt werden.

#### § 5 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2005 zusammen mit der Neufassung der Satzung des Instituts in Kraft.